

Die Sanitätswarte

Zeitschrift für das Personal in Kranken-, Pflege- und Irren-Anstalten
Kliniken, Sanatorien, Bade- und Massage-Instituten, Seebädern

Beilage zur „Gewerkschaft“, Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter

Redaktion und Expedition:
Berlin W. 57, Winterfeldtstraße 24
Fernsprecher: Amt 14, Nr. 2746.
Redakteur: Emil Dittmer.

Berlin, den 17. Januar 1919.

Erscheint alle 14 Tage Freitag.
Bezugspreis inklusive „Die Gewerkschaft“ viertel-
jährlich durch die Post (ohne Beleg) 3 Mark.
Postzeitungsliste Nr. 3164.

Die Forderungen

des Krankenpflege-, Massage- und Badepersonals an Arbeitgeber und Gesetzgebung.

3wei Reichskonferenzen des Krankenpflege-, Massage- und Badepersonals hatten bereits die Aufgabe, die in diesem Beruf herrschenden Lohn- und Dienstverhältnisse in aller Deutlichkeit darzustellen und Richtlinien zu schaffen, nach denen Verbesserungen herbeigeführt werden sollten.

Besonders die zweite Konferenz, die im August 1911 in Berlin tagte, war bestrebt, nach dieser Richtung hin gründende Arbeit zu verrichten. Der Niederschlag der Verhandlungen kam in Beschlüssen über die rechtliche Lage des Personals, berufliche Ausbildung, Stellenvermittlung sowie Annahme eines aus 9 Punkten bestehenden Programms zum Ausdruck. Weiteres, enthaltend die an Arbeitgeber und Gesetzgebung zu erhebenden Forderungen, stellte die Grundlage dar, von welcher aus die Neugestaltung der gesamten Lage des Krankenpflegepersonals erfolgen sollte. Um den erforderlichen Nachdruck dahinterzusetzen, verpflichtete sich die Konferenz, den Ausbau der gewerkschaftlichen Organisation nach Kräften zu fördern.

Die Verwirklichung all unserer Forderungen ist leider nicht gelungen. Häher Widerstand der Verwaltungen und nicht zuletzt Gleichmut und Jaghaftigkeit der Kollegen und Kolleginnen selbst standen uns immer wieder hinderlich im Wege. Nur dort, wo das Personal in Erkenntnis seiner traurigen Lage sich in größerer Anzahl um das Banner der Organisation scharte, war es möglich, einen größeren Einfluß auf die Gestaltung der Lohn- und Dienstverhältnisse zu gewinnen. Die große Masse der Berufsangehörigen aber verharrte unter den ungünstigsten Verhältnissen.

Darin hat nun auch die Revolution mit einem Schläge Wandel geschaffen. Versammlungs- und Koalitionsrecht stehen fortan unter geschlichem Schutz. Auch die rüchständigste Verwaltung oder Behörde kann dem Personal dieses Recht nicht mehr streitig machen. Sollte es trotzdem noch verjucht werden, so dürfte es ein leichtes sein, das zurückzuweisen.

Dieser größeren Bewegungsfreiheit sich bewußt, regt es sich auch bereits unter dem Pflegepersonal in allen Teilen des Reiches. Unsere Reichssection für das Krankenpflege-, Massage- und Badepersonal hat in kurzer Zeit bereits viele Tausende neuer Mitglieder gewonnen. Und immer weitere neue Anmeldungen und Nachrichten über Gründung neuer Ortsgruppen treffen ein. Der moderne Organisationsgedanke faßt also endlich auch unter dieser Berufsgruppe tiefer Wurzel. Es wird nun auch eher möglich sein, unsere programmatischen Forderungen durchzusetzen.

Den veränderten Zeitverhältnissen entsprechend mußte auch das Programm in verschiedenen Punkten einer Neudeutung und Erweiterung unterzogen werden. Der Verbandsvorstand hat daher, den Bedürfnissen Rechnung tragend, ein neues, alle Fragen des Lohn- und Dienstverhältnisses umfassende Programm ausgearbeitet und im Druck hergestellt. Als Hauptaufgabe wird es betrachtet, die noch allerorts bestehenden, von den Verwaltungen einseitig aufgestellten Lohn- und Dienstordnungen zu beseitigen und an deren Stelle Tarifverträge zu setzen, die zwischen der Organisation des Personals und den Arbeitgebern abgeschlossen

werden. Der Geist des modernen Arbeitsvertrages soll auch für diese Berufsgruppe zur Anwendung gelangen. Den Inhalt des Vertrages sollen die Regelung des Lohnes, der Arbeitszeit, der Kost- und Wohnungsfrage, der Lohnzahlung während Krankheit und kurzer Arbeitsversäumnisse, des Sommerurlaubs, der Alters- und Hinterbliebenenversorgung, der Personalausweise und der Lösung des Arbeitsverhältnisses bilden. Neben diesen an die Arbeitgeber zu erhebenden Forderungen sind auch solche an die Gesetzgebung zu richten. Sie betreffen in erster Linie die rechtliche Stellung des Personals in der gesamten Krankenpflege, die berufliche Ausbildung und die Arbeitsvermittlung. In einer Reihe weiterer Artikel werden die einzelnen Forderungen des Programms noch eingehender besprochen werden.

Im ganzen ist der Programmentwurf als eine Grundlage gedacht, auf welcher die besonderen örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen sein werden. Gelingt es uns, den Inhalt des neuen Programms bald zu verwirklichen, so dürften damit erhebliche Verbesserungen der gesamten Lohn- und Arbeitsverhältnisse zur Durchführung gelangen. Die Kollegen und Kolleginnen fordern wir daher auf, mit allen Kräften und unter Ausnutzung jeder Gelegenheit die Agitations- und Werbearbeit für die Organisation zu fördern, denn sie allein bietet die Möglichkeit, unser gestecktes Ziel zu erreichen.

Eine Gauleiterkonferenz hat sich am 28. und 29. Dezember in Berlin neben anderen wichtigen Fragen auch mit dem Entwurf unseres Programms beschäftigt und ihn nach eingehender Diskussion gutgeheißen.

Wir lassen das Programm im Wortlaut folgen und empfehlen dasselbe den Kollegen und Kolleginnen eingehendster Beachtung.

Programm für das Pflegepersonal.

1. Forderungen an die Arbeitgeber.

Die Festlegung der gesamten Lohn- und Dienstverhältnisse erfolgt mittels tariflicher Vereinbarung mit der gewerkschaftlichen Organisation des Personals nach folgenden Grundfäden:

Arbeitszeit. Die tägliche Arbeitszeit beträgt ausschließlich der dazwischenliegenden Pausen 8 Stunden. Allwöchentlich wird eine zusammenhängende Ruhepause von mindestens 36 Stunden gewährt.

Lohn. Die Lohnzahlung erfolgt in Wochen- oder Monatslohn. Die Lohnhöhe ist unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse auskömmlich zu bemessen. Für die einzelnen Kategorien sind einheitliche Mindestsätze und alljährliche Dienstalterszulagen festzusetzen; die Höchstsätze müssen mit 5 Dienstjahren erreicht sein. Ueberstunden, die über die vertraglich festgelegte Arbeitszeit hinaus geleistet werden müssen, werden mit 50 Prozent, Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit mit 100 Prozent Zuschlag des Lohnes vergütet.

Kost und Wohnung; persönliche Freiheit. Ein Zwang zum Wohnen und zur Pfortigung in der Anstalt besteht nicht. Werden Wohnung und Pfortigung in der Anstalt vereinbart, so sind allen gesundheitlichen und hygien-

schen Anforderungen entsprechende Wohnungen zur Verfügung zu stellen; die Beköstigung erfolgt in einheitlicher Qualität für alle Anstaltszugehörigen, Verwaltung, Ärzte und Personal. Wohnung und Beköstigung ist dem Personal höchstens zum Selbstkostenpreis auf den Lohn anzurechnen. Während der dienstfreien Zeit steht dem Personal, auch wenn es in der Anstalt wohnt, vollständige persönliche Freiheit zu.

Lohnzahlung während Krankheit und kürzerer Arbeitsverläufe. Im Erkrankungsfall ist dem Personal ein Zuschuß in der Höhe der Differenz zwischen Krankengeld und Lohn auf die Dauer von 26 Wochen zu zahlen. Ledige, die keine Angehörigen zu unterhalten haben und im Krankenhaus versorgt werden, erhalten für die Zeit der Krankenhausbehandlung ein Viertel des Lohnes. Während militärischer Lehungen und kürzerer Arbeitsverläufe ist der Lohn unter Anrechnung etwaiger Erzielleistungen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen für die Dauer der Versäumnis zu zahlen.

Sommerurlaub. Alljährlich in den Sommermonaten ist dem Personal ein Urlaub unter Weiterzahlung des Lohnes zu gewähren. Derselbe beträgt: nach einem Dienstjahr 7 Tage, nach drei Dienstjahren 10 Tage, nach fünf Dienstjahren 14 Tage, nach zehn Dienstjahren 21 Tage. Bei eventueller Wohnung und Beköstigung in der Anstalt ist für die Zeit des Urlaubs der dafür vom Lohn in Abzug gebrachte Betrag bei Antritt desselben nebst dem übrigen Lohn in bar auszahlbar.

Alters- und Hinterbliebenenversorgung. Für das gesamte Personal gelangt eine Alters- und Hinterbliebenenversorgung zur Einführung. Der Anspruch darauf beginnt bei eintretender Arbeitsunfähigkeit bzw. Todesfall des Beschäftigten nach vollendetem fünften Dienstjahr. Ist die Invalidität bzw. der Todesfall durch Betriebsunfall oder Berufskrankheit herbeigeführt, so tritt der Anspruch auf Rente schon vor zurückgelegter fünfjähriger Dienstzeit in Kraft. Der Ruhe-lohn beträgt mit 5 Dienstjahren 33 1/2 Prozent des Höchstlohnes der Klasse, welcher der Betreffende angehört. Mit 10 Dienstjahren beträgt der Ruhe-lohn 50 Prozent der Höchstlohnsumme und steigt mit jedem weiteren Dienstjahr um 1 1/2 Prozent bis zum Höchstjahre von 80 Prozent. Die Hinterbliebenenrente beträgt für die Witwe 50 Prozent des Ruhelohns, für Halbwaisen 30 Prozent des Witwengeldes, für Vollwaisen 60 Prozent des Witwengeldes.

Interessenvertretung des Personals. Als Vertretung der Interessen des Personals gilt grundsätzlich die gewerkschaftliche Organisation. Außerdem sind zur Vertretung der beruflichen und der die Lohn- und Dienstverhältnisse betreffenden Fragen Personalausschüsse auf folgender Grundlage zu errichten: Die Wahl der Ausschüsse erfolgt alljährlich neu. Wahlberechtigt ist jede Person über 18 Jahre. Wählbar ist jede Person über 21 Jahre. Die Ausschüsse wählen sich ihren Vorsitzenden selbst. Ausschüßmitglieder sind sofort statt, wenn zwei Ausschüßmitglieder oder das vertretene Personal eine solche beantragen. Bei beabsichtigter Entlassung von Personal, das länger als ein Jahr im Dienst der Anstalt steht, sind die Ausschüsse zu hören. Unterziehen mehrere Anstalten einem Besitzer oder einer Behörde, so wird aus den Ausschüssen der einzelnen Anstalten ein Generalausschuß gebildet, der in gemeinsamen Fragen direkt mit der obersten Leitung verhandelt. Zu den Sitzungen der Ausschüsse sind außer Vertretern der Anstalten auch solche der Organisation und des Personals zuzuziehen.

Verschiedenes. In allen Lohn- und Dienstfragen wird das weibliche Personal dem männlichen gleichgestellt. Weibliche Pflege auf Stationen für männliche Geschlechtsfranke ist verboten. Bei Stellenwechsel innerhalb einer Behörde oder Verwaltung ist die in der früheren Anstalt zurückgelegte Dienstzeit auf das neue Dienstverhältnis anzurechnen.

Lösung des Arbeitsverhältnisses. Für das gesamte Personal sind einmonatige Kündigungsfristen einzuführen. Bei etwaigen Entlassungen wegen Beschäftigungsmangels sind die zuletzt Eingestellten zuerst zu entlassen. Krankheit berechtigt nicht zur Entlassung, sondern es sind die Erkrankten nach der Genesung weiter zu beschäftigen. Ist der Zustand des Genesenen derart, daß der frühere Dienst nicht mehr geleistet werden kann, so ist der Betreffende ohne Lohn-türzung mit leichterem Dienst zu beschäftigen.

2. Forderungen an die Gesetzgebung.

Rechtliche Stellung. Das gesamte Krankenpflege-, Massage- und Baderpersonal ist unter Aufhebung aller für dasselbe vorhandenen Ausnahmebestimmungen mit allen anderen Berufsgruppen in der sozialen Gesetzgebung gleichzustellen.

Berufliche Ausbildung. Zur Hebung des Berufs sind für das ganze Deutsche Reich einheitliche gesetzliche Bestimmungen über obligatorische Ausbildung des Krankenpflege-, Massage- und Baderpersonals und des beruflichen Prüfungswezens zu erlassen.

Arbeitsvermittlung. Zur Herbeiführung einer geordneten Stellenvermittlung werden öffentliche, unter patriotischer Verwaltung stehende Facharbeitsnachweise errichtet. Die gewerbsmäßige Stellenvermittlung wird verboten.

Innere Sekretion der Keimdrüsen.

Von H. Fehlinger.

Im tierischen Körper gibt es Drüsen, die einen Saft durch Ausführungsgänge in Hohlräume des Körpers oder nach außen absondern, aber auch Drüsen, die chemische Stoffe an das Blut abgeben; diese letzteren bezeichnet man als Drüsen der inneren Sekretion, Mutdrüsen oder endokrine Drüsen. Die chemischen Stoffe, die sie erzeugen und abgeben, werden Hormone genannt. Zu den Drüsen der inneren Sekretion gehören Organe, die man früher als zwecklos rudimentäre Organe angesehen hat, doch hat die moderne Forschung bewiesen, daß sie von allergrößter Bedeutung für den Körper und lebenswichtig sind.

Zu den wichtigsten Drüsen mit innerer Sekretion gehören die Keimdrüsen, denn sie bringen die Zweigeschlechtlichkeit sowie alle geistigen Geschlechtsunterschiede zustande. Es hat sich gezeigt, daß Veränderungen der Keimdrüsen solche im Bereich des ganzen Körpers nach sich ziehen. Vor allem aber die auf den Wegfall der Keimdrüse geförmlich auftretenden Ausfallerscheinungen haben die Aufmerksamkeit auf das wechselseitige Verhältnis zwischen den Keimdrüsen und den Geschlechtsmerkmalen gelenkt. Der Wegfall der Keimdrüse (etwa durch Kastration) oder ihre Unterentwicklung hat nämlich zur Folge, daß die Geschlechtsverschiedenheit abgeschwächt wird oder ganz verschwindet. Bei Frühkastration bekommt z. B. das Ferkel nicht die für jedes Geschlecht bezeichnende Form, die Fettverteilung gestaltet sich anders, bei weiblichen Individuen entwickeln sich die Fetthügel der Brust nicht, bei männlichen Individuen bleibt der Partwuchs aus, die Zeugungsorgane behalten eine kindliche Form usw. Es fehlen vor allem der Trieb zum entgegengesetzten Geschlecht, dann die Triebe, die zur Begattung notwendig sind und bei den beiden Geschlechtern ganz verschieden sind, die Reflexe und Handlungen, die bei dem weiblichen Geschlecht zur Pflege und Säugung der Kinder führen, und vieles andere. Das wurde in so zahlreichen Fällen ermittelt, daß kein Zweifel mehr daran bestehen kann.

Die Keimdrüsen (die Hoden beim männlichen und die Eierstöcke beim weiblichen Geschlecht) erzeugen nicht nur die für die Fortpflanzung notwendigen Produkte (Samen und Eier), sondern überdies chemische Stoffe, welche in die Blutbahn geführt werden und die unterschiedliche Ausbildung des männlichen und des weiblichen Körpers bewirken.

Der ursächliche Zusammenhang zwischen den Geschlechtsdrüsen und den körperlichen Geschlechtsmerkmalen ist experimentell erwiesen worden. Es wurden Versuchstiere (Ratten und Meer-schweinchen) kastriert, und man hat hernach kastrierten männlichen Tieren die Eierstöcke von weiblichen Tieren erfolgreich eingepflanzt. Derartig operierte Tiere sind nun Weibchen geworden. Sie sind in ihrem ganzen Bau, in ihrer Behaarung und in ihrer Größe nicht von weiblichen Meer-schweinchen oder Ratten zu unterscheiden gewesen, und sie sind so geblieben, solange sie lebten. Auch das umgekehrte Verfahren ist gelungen, die Einpflanzung von Hoden in den Körper kastrierter Weibchen, die dann im Laufe der Monate Körperbau, Knochenbau und Haarwuchs eines Männchens erhielten; sie zeigten männlichen Geschlechtstriebe, kämpften mit anderen Männchen und suchten Weibchen zu befruchten. Damit hat sich gezeigt, daß der tierische Körper in allen seinen Teilen bis auf die Keimdrüsen nicht von vornherein einseitig bestimmt ist, sondern daß er erst durch den Einfluß des Hodens oder des Eierstodes männlich oder weiblich wird, und daß er beides werden kann. Weiterhin geht aus den Versuchen hervor, daß ein nervöser Ein-

fluß nicht in Frage kommt. Die Keimdrüsen können an eine beliebige Stelle des Körpers eingeheilt werden, an der eine nervöse Verbindung ausgeschlossen ist.

Beim Menschen ist das Verhalten im Grunde genau so wie bei den Tieren. So wurde einem Soldaten, der beide Hoden verloren und das für Kastraten bezeichnende Aussehen bekommen hatte, ein fremder Hoden eingepflanzt, worauf sich die männliche Ausbildung seiner äußeren Geschlechtsmerkmale wieder einstellte. Fortpflanzungsfähig wurde er selbstverständlich nicht mehr. Die Erfahrung hat weiter ergeben, daß nur gewisse Teile der Keimdrüsen die chemischen Stoffe erzeugen, welche zur Hervorbringung und Erhaltung der Geschlechtsunterschiede notwendig sind, und zwar sind es die Zwischenzellen oder interstitiellen Zellen der Spermadrüsen. Bei den sämtlichen Versuchen der Ueberpflanzung von Hoden gehen nämlich die samenbereitenden Zellen, also das eigentliche Epithel der Samentkanälchen, restlos zugrunde, und es bleibt nur das interstitielle Gewebe übrig. Dieses muß also der Lieferant des Hormons sein. Die Samenzellen sind viel empfindlicher als jene Keimdrüsenzellen, welchen die innere Sekretion obliegt. So werden durch Bestrahlung von Versuchstieren mit Röntgenstrahlen oder Radium die Samentkanälchen verodet und fruchtlos gemacht; man kann dadurch aber nicht die Zwischenzellen der Keimdrüsen zerstören, die im Gegenteil zunehmen, und derartige Tiere verlieren zwar ihre Zeugungsfähigkeit, nicht aber ihre Potenz und nicht ihren männlichen Charakter. Es ist überdies in der ersten Zeit der Anwendung von Röntgenstrahlen vorgekommen, daß Ärzte, die sich diesen Strahlen schutzlos aussetzten, ihre Zeugungsfähigkeit verloren haben, während ihre Potenz erhalten blieb.

Wahrscheinlich kann es auch vorkommen, daß infolge von Entwicklungshemmungen in der frühesten Zeit des Embryonallebens die Drüsen der inneren Sekretion nicht rein männliche oder weibliche Hormone, sondern beide Stoffe absondern, in welchem Falle Zwitterigkeit entsteht. Doch kann dies noch nicht mit Sicherheit gesagt werden.

Anzeigepflicht und Behandlungszwang im Kampf gegen die Geschlechtskrankheiten.

Dem deutschen Volke droht neben anderen Uebeln, die es bereits durchmacht, eine vollständige Verfeuchung durch die Geschlechtskrankheiten. Schon während des Krieges haben sich Sozialhygieniker und Politiker mit der Frage beschäftigt, wie diese Gefahr zu bannen sei. Dem Reichstag war bereits ein Gesetzentwurf zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten zugegangen, der aber sehr starke Kritik erfuhr, weil er entweder zu unzulänglich war oder zuviel Polizeigeist atmete. Im roten „Tag“ macht nun Düttmann folgende Vorschläge:

1. Für alle anstehenden Geschlechtskrankheiten wird unter Androhung einer mäßigen Strafe die Meldepflicht eingeführt. Dieser wird genügt durch Inanspruchnahme irgendeines approbierten Arztes. Dieser hat den Kranken in ein Verzeichnis einzutragen mit den erforderlichen Angaben über Familienstand usw., über die dem Kranken erteilte Belehrung bezüglich der Notwendigkeit einer gründlichen Kur und der Weidung jedes Geschlechtsverkehrs, bis ein solcher ihm ärztlicherseits wieder als unbedenklich bezeichnet ist, und über alle Anweisungen hinsichtlich erneuter Vorstellung oder Inanspruchnahme eines anderen Arztes usw.

2. Auf Grund dieses Verzeichnisses hat der Arzt die Behandlung seines Kranken zu überwachen und, wenn dieser nicht in der ihm gesetzten Frist zur Kur erscheint, ihn dazu aufzufordern, mit dem ausdrücklichen Hinweis, daß er ihn dem beamteten Arzte melden müsse, wenn der Kranke nicht innerhalb der zu bezeichnenden Zeit zur Fortsetzung der Kur erscheine oder den Nachweis bringe, daß er in die Behandlung eines anderen Arztes übergetreten sei oder von einer Beratungsstelle für Geschlechtskranke überwaht werde. Die vorzuschreibende Penutzung eines Vorwurds wird Mißbräuche und Mißverständnisse sicher ausschließen.

3. Der beamtete Arzt fordert den ihm gemeldeten Kranken seinerseits auf, binnen zu bestimmender Frist entweder nachzuweisen, daß er in die Behandlung eines Arztes wieder eingetreten sei, oder sich dem beamteten Arzt oder, wenn er das vorziehe, der zuständigen Beratungsstelle für Geschlechtskranke vorstelle zum Zweck der Untersuchung, ob eine weitere ärztliche Behandlung noch angezeigt sei.

4. Erst wenn auch einer zweiten Aufforderung, in der der Kranke auf die Folgen seines Verhaltens ausdrücklich hinzuweisen

ist, keine Folge geleistet ist, würde die Polizei um Androhung und Verhängung einer Zwangsstrafe anzufragen und, wenn auch damit der Widerstand nicht zu beseitigen ist, die gerichtliche Bestrafung herbeizuführen sein.

Eine solche Behandlung setzt sich mit den berechtigten Interessen des Kranken in keinem Punkte in Widerspruch. Sie geht zunächst nicht weiter als notwendig ist, um den minder Einsichtigen und Nachlässigen an die in gleichem Maße in seinem Interesse wie in dem seiner Umgebung und der Allgemeinheit liegenden Schritte anfangs in milderer Form, wenn das erfolglos bleibt, aber mit dem notwendigen Nachdruck zu erinnern. Unberechtigten Zumutungen eines Arztes würde sich der Kranke jederzeit dadurch entziehen können, daß er in die Behandlung eines anderen Arztes übertritt. Selbstverständlich würde auch die Führung des Nachweises, daß eine weitere Behandlung nicht mehr erforderlich ist, in anderer Weise als auf dem Wege der Untersuchung durch den beamteten Arzt oder die Beratungsstelle nachgelassen werden können. Zur Anwendung polizeilichen Zwanges würde es nur da kommen, wo der gute Wille auf Seiten des Kranken zweifellos fehlt, eine weitere Maßnahme also durchaus unangebracht ist.

Größtes Gewicht ist gerade darauf zu legen, daß die Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen, von seltenen Ausnahmefällen abgesehen, in der Hand des Arztes bleibt, daß das Gesetz diesem diejenige Hilfe gewährt, deren er zur Erreichung seiner Aufgaben bedarf, nicht nur den Kranken von seinem Leiden vollständig und für die Dauer zu befreien, sondern auch die Gesamtheit gegen die Gefahr der Verbreitung der Krankheit wirksam zu schützen. Der Arzt, dem sein Beruf ans Herz gewachsen ist, wird darin eine wertvolle Unterstützung seiner Arbeit erblicken, die ihm seine Mühen nicht nur erleichtert, sondern auch deren Erfolg besser sichert und dem unbefriedigenden Gefühl ein Ende macht, das durch vergebliche Arbeit ausgelöst wird.

Wo sonst der Arzt nur den eigenen Einfluß dem Kranken gegenüber ins Feld führen und sich dabei noch dem Verdacht aussetzen konnte, daß er im eigenen Interesse handle, da wird er sich in Zukunft für die Notwendigkeit seiner Anweisungen auf den Gesetzgeber berufen können. Seine Mahnungen werden durch den Hinweis auf die Strafbestimmungen viel mehr Eindruck erhalten. Er wird mit wenigen Worten unter Verwendung geschickt abgefaßter Merkblätter ungleich mehr erreichen können als bisher durch lange Auseinandersetzungen. Die ihm gesetzlich auferlegte Pflicht, den vorgeklärten, gleichgültigen oder auch widerstrebenden Kranken an die Notwendigkeit einer nochmaligen Untersuchung zu erinnern, muß dem warm empfindenden Arzt eine erwünschte Erweiterung seines Wirkungskreises sein. Mußte er bisher gar zu oft untätig zusehen, wie seiner Arbeit der Erfolg fehlte, weil er sie nicht zu Ende führen konnte, so wird er in Zukunft, ohne verdrängt zu werden, dahin wirken können, daß diese Fälle immer seltener werden.

Die Tätigkeit der von den Landesversicherungsanstalten im Laufe der beiden letzten Jahre errichteten Beratungsstellen für Geschlechtskranke, die jetzt das ganze Reich mit einem lückenlosen, wenn auch weitmaschigen Netz überziehen, wird durch die gesetzliche Einführung von Anzeigepflicht und Behandlungszwang sehr gefördert werden. Noch mehr, als es nach früherem Recht der Fall sein konnte, werden die Beratungsstellen zu einem wichtigen Gliede in der Kette der Kampfmittel gegen die Geschlechtskrankheiten werden. Auf der anderen Seite werden diese Stellen freilich insofern an Bedeutung verlieren, als die Ärzte selbst ihre Kranken wirksamer überwachen können als bisher.

Wenn für die Zeit vor dem Kriege angenommen wurde, daß die Erkrankungen in den Städten etwa zwölftal so häufig waren wie auf dem Lande, so wird das trotz der weiteren Verbreitung der Krankheiten auch in den Städten nach der Beendigung des Krieges nicht mehr zutreffen. Professor Maschlo stellte kürzlich fest, daß nach dem Ergebnis der am 30. April 1900 in Preußen vorgenommenen Fählung in Preußen jährlich 773 000 an Geschlechtsleiden erkrankten, d. i. je einer von 22 Erwachsenen, daß nach einer Ende 1913 in einer Reihe von deutschen Großstädten vorgenommenen Erhebung damals in Berlin über 20 000 Personen wegen Geschlechtskrankheiten ärztlich behandelt wurden, davon erheblich über 9000 an Syphilis, daß in Berlin etwa 20 v. H. der Männer und 15 v. H. der Frauen im Alter von 15 bis 50 Jahren an Syphilis erkrankt sind, daß diese Krankheit die Sterblichkeit im Alter von 35 bis 50 Jahren um 85 v. H. steigert, also nahezu verdoppelt, daß von den Todesfällen in den Berliner Irrenanstalten rund die Hälfte auf Paralyse zurückzuführen ist, und auf der anderen Seite, daß von 3385 Todesfällen an Paralyse 2923 im Irrenhause ein-

traten. Er teilt weiter mit, daß in Hamburg jährlich 15 007 Trippererkrankungen bei Männern, 3413 bei Frauen, 3931 Syphiliserkrankungen bei Männern und 1907 bei Frauen vorkommen.

Es sind das Zahlen so furchtbar, daß man nur mit Schrecken an die Folgen denken kann, in Anbetracht der weiteren starken Verbreitung, die die Geschlechtskrankheiten während des Krieges erfahren haben. Will man da noch länger Erfahrungen sammeln, bevor man sich zu durchgreifenden Maßnahmen entschließt, so besteht die größte Gefahr, daß man zu spät kommt. Deshalb ohne weiteren Verzug ganze Arbeit im Interesse der Kranken selbst, im Interesse ihrer nächsten Umgebung und im Interesse der Gesamtheit!

Charlottenburger Pflegeanstalten.

Zur Einführung der achtkündigen Arbeitszeit hat der Magistrat verfügt:

1. Die Einführung der achtkündigen Arbeitszeit in den städtischen Krankenhäusern erfordert die Neueinstellung zahlreicher Personals. Dieses Personal läßt sich in den vorhandenen Wohnräumen der Anstalt nicht unterbringen. Es ist daher die Frage geprüft worden, welches Personal in Zukunft außerhalb der Anstalt wohnen kann. Es würde dies möglich sein bei dem gesamten Personal, für das seit dem 1. Dezember bereits eine achtkündige Arbeitszeit eingeführt ist, nämlich:

- a) männliches Personal: Diener für die Apotheke, das Leichenhaus, das Desinfektionshaus, das Untersuchungsamt und das chemische Laboratorium, Wärter und Hausdiener;
- b) das gesamte auf Arbeitsvertrag (bisher als Gesinde) angestellte Personal des Kochhauses und des Waschhauses.

Die dadurch in den Anstalten frei werdenden Wohnungen können zur Unterbringung der mehr einzustellenden Wärterinnen, Stationsmädchen und Schwestern verwendet werden.

Als Entschädigung für den Wegfall der Wohnung und die Beschäftigung sollen monatlich gewährt werden:

a) für Beschäftigung 30mal 2,50 Mk.	75 Mk.
b) für Wohnung	20 "
c) für Wegfall der Wäschereinigung	5 "
	100 Mk.

Dazu kommt der Lohn, der beträgt:

bei den Hausdienern	monatlich 69 bis 81 Mk.
bei den Wärtern	79 bis 91 "
bei den Wasch- und Küchenmädchen	52 bis 71 "

2. Es wird genehmigt, daß das in Ziffer 1 unter a und b bezeichnete Personal der Krankenanstalten vom 1. Januar d. J. an außerhalb der Anstalt wohnt. Von diesem Zeitpunkt an erhalten die außerhalb wohnenden Hausdiener, Wärter und weiblichen Personen je neben ihrem bisherigen Lohn als Abfindung für die ihnen entgehenden Naturalbezüge eine monatliche Entschädigung von 100 Mk.

Dem gesamten außerhalb wohnenden Personal wird gestattet, gegen eine wöchentliche Entschädigung von 2,50 Mk. an den Wochentagen an der für die Beamten und Arbeiter eingerichteten Frühstücksspeisung teilzunehmen, wie die Einrichtung besteht.

3. Die außerhalb wohnenden Personen behalten nur je zwei Wäschehäute und Schürzen, die in der Anstalt in besonderen Umkleideräumen verbleiben. Alle übrigen noch in ihrem Besitz befindlichen Wäschestücke sind bis zum 31. Dezember an die Wäscheverwaltung zurückzuliefern.

Als Umkleideräume sind einzurichten:

- im Kochhaus der Speiseraum,
- im Waschhaus der Speiseraum,
- für die Hausdiener der große Speiseraum hinter dem Förtnerszimmer am Fürstenbrunner Weg,
- für die Diener des Desinfektionshauses, des Leichenhauses, Untersuchungsamtes und chemischen Laboratoriums der Speisesaal im Desinfektionshaus,
- für die Wärter der Stationen 1, 2 und der Aufnahme ein Personalzimmer der Station 1,
- der Stationen 5 und 9 ein Personalzimmer der Station 5,
- der Stationen 18 ein Personalzimmer der Station 18.

Die Wärter der Station 12 (Infektionsabteilung) bleiben vorläufig in der Anstalt wohnen.

4. Der Lohn für den Monat Dezember ist erst zu zahlen, nachdem von dem Leiter oder der Leiterin der betr. Betriebsstelle bescheinigt ist, daß die Wohnung mit Einrichtung, ordnungsmäßig abgegeben ist, ebenso die Wäsche.

5. Abschrift erhält Wäscheverwalterin Fräulein Scholl zur Kenntnis. Alle in Frage kommenden Personen sind spätestens bis zum 14. d. M. mit entsprechender Nachricht zu versehen.

Charlottenburg, den 14. Dezember 1918.

Dr. Gottstein.

Staatliche Kliniken Berlins.

Am 23. Dezember fand in der Chirurgischen Klinik eine Verhandlung der an das Direktorium der Universitätsklinik gerichteten Anträge statt, zu der die Verwaltungsinspektoren, der Arbeiterrat, Kollege Irrgang (Charité), die Vertrauensleute und Kollegin Friedrich als Vertreterin der Organisation hinzugezogen waren. Die Sitzung wurde vom Rechnungsrat Herrn Fister geleitet. Der Vertreter des Direktoriums war ohne weiteres bereit, zu befürworten, daß dem Personal dieselben Löhne gezahlt werden wie in den städtischen Krankenanstalten Berlins, nur daß ihnen auch dieselben Zulagen gezahlt werden — dafür war er nicht zu haben. Auf die Zulagen kommt es aber gerade an. Die Differenz der Löhne beträgt z. B. bei den Stationsmädchen nur 2 Mk. pro Monat, die der Feuerungszulage dagegen 21 Mk. Bei den Hausdienern beträgt die Differenz 10 Mk., die Differenz der Feuerungszulage zirka 18 Mk. Aus diesen Zahlen ist schon ersichtlich, daß dem Personal mit einer Gleichstellung der entsprechenden Löhne nicht gebüht ist, sondern nur mit einer Gleichstellung der gesamten Bezüge.

Die achtkündige Arbeitszeit soll wunschgemäß durchgeführt werden. Die Regelung der Arbeitszeit soll in derselben Weise erfolgen wie in den städtischen Krankenanstalten Berlins. Gegen die Aufhebung der Urlaubsbeschränkung bestehen keinerlei Bedenken für die Kliniken. Sie soll deshalb sofort gewährt werden. Auch mit der Bezahlung der Unkosten erklärte sich der Direktoriumsvertreter einverstanden. Die Einheitsklöße soll eingeführt werden. Die Zahlung des Lohnzuschusses zum Krankengeld und die Durchführung der Krankenversicherung wurde als Staatsangelegenheit bezeichnet. Der beantragte Sommerurlaub soll durchgeführt werden, und für die Zahlung des Kostgeldes während der Urlaubszeit will das Direktorium eintreten. Durch den Gang der Verhandlung wurde erwiesen, daß das Direktorium der Kliniken wohl bereit ist, dem Wunsche der Kollegenschaft entgegenzukommen, daß dieses aber in der Lohnfrage jedes Entgegenkommen ablehnt.

Aus unserer Bewegung.

Öpenid. Am 4. Januar versammelte sich das Personal des Kreiskrankenhauses, um den Anschluß an den Gemeinde- und Staatsarbeiterverband zu suchen. Nach einer Begrüßungsansprache des Filialvorsitzenden Müller referierte Kollege Kanner über: „Das Krankenpflegepersonal im neuen Deutschland.“ In der Diskussion wurden mehrere Anträge über die Einrichtungen des Verbandes gestellt, die von den Kollegen Kemmer und Müller beantwortet wurden. Kollege Selting legte noch besonders die Notwendigkeit der Organisation dar und teilte mit, daß auf Rücksprache der Oberinspektor erklärt habe, daß er der Organisation des Krankenhauspersonals keine Schwierigkeiten bereite. 26 Kollegen und Kolleginnen traten sofort dem Verbands bei und gelobten, in der Anstalt für genügende Auffklärung zu sorgen, damit bald das gesamte Personal dem Verbands beigetreten werde. Als Vertrauensmann wurde Kollege Selting gewählt, der den Auftrag erhielt, die nächste Zusammenkunft mit der Organisationsleitung zu vereinbaren.

Reinickendorf. (Kreis Krankenhaus.) Am 10. Januar tagte eine gutbesuchte Versammlung des gesamten Anstaltspersonals, die sich in der Hauptsache mit dem Ende der am 12. Dezember vorigen Jahres an den Kreisauschuß eingereichten Forderungen beschäftigte. Kollege Marole erstattete den Bericht. Daraus war zu entnehmen, daß der Kreisauschuß die Erledigung der Anträge über Gebühr in die Länge zieht. Auf Wunsch des Kreisauschusses wurde diesem erneut Material zur Information über die Lohn- und Dienstverhältnisse in den Groß-Berliner Krankenanstalten zugestellt. Die Erledigung der hängigen Angelegenheit hätte daher inzwischen sehr wohl stattfinden können. Eile tut deshalb besonders not, weil die Löhne hinter allen in den Groß-Berliner Anstalten gezahlten Sänen zurückstehen. Bezüglich der Arbeitszeit hatte sich das Personal inzwischen selbst geholfen, indem es der Verwaltung einfach erklärte, daß es ab 1. Januar nur noch acht Stunden pro Tag arbeiten wird, womit die Verwaltung sich wohl oder übel abfinden mußte. Neueinstellung von Personal ist aber noch nicht erfolgt, so daß von dem einzelnen ziemlich viel Arbeit verlangt wird. Den Heizern wurde für die achtkündige Arbeitszeit sogar der Lohn um zwei Stunden gekürzt. Die Diskussion ergab Einmütigkeit dahingehend, daß Schritte unternommen werden sollen, um die schnellste Erledigung der gestellten Anträge und aller anderen schwebenden Fragen herbeizuführen. Eine Resolution gelangte einstimmig zur Annahme, und der Personalauschuß übermittelte sie sofort dem Kreisauschuß. Alle weiteren Maßnahmen wurden der Organisation und dem Personalauschuß übertragen. Nachdem Kollege Kaufmann noch auf die Bedeutung der Wahl zur Nationalversammlung hingewiesen hatte, wurde die Versammlung geschlossen.